

Von: Martin.Raetz@wwa-ab.bayern.de
Gesendet: Donnerstag, 6. März 2025 11:17
An: rathaus@hettstadt.de
Cc: Daniela Lehrer; wasserrecht@lra-wue.bayern.de
Betreff: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim und Bebauungsplan "Ortsrand Leinacher Straße"

DNR: 231879
fsProjekt: 2359

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Mail vom 07.02.2025 haben Sie uns zu der vorgesehenen 8. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan „Ortsrand Leinacher Straße“ um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Für uns der wesentliche Punkt Ihrer Planungen ist der Umgang mit dem gemeindlichen Trinkwasserschutzgebiet..

Die Ausweisung eines neuen Baugebietes ist nach der geltenden Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Greußenheim; (§ 3 Abs.1 Nr.6.2) verboten. Inwieweit die Bebauung einem "Schutz des Trinkwasserschutzgebietes" (Seite 4 der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans) dienen soll, erschließt sich uns derzeit nicht. Das Verbot zur Ausweisung von Baugebieten hier (u.a. Zone II des Trinkwasserschutzgebietes) ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachlicher Sicht voraussichtlich nicht ausnahmefähig.

Wir regen einen gemeinsamen Termin zusammen mit der Rechtsbehörde an, der gerne auch online stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Rätz
Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Würzburg

Wasserwirtschaftamt Aschaffenburg
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg
Tel. 06021 5861-400, Zentrale -0
mailto: Poststelle@wwa-ab.bayern.de
Internet: www.wwa-ab.bayern.de